



Stadt Eschweiler  
Der Bürgermeister  
500 Abteilung für soziale Angelegenheiten

Vorlagen-Nummer

**151/11**

1

# Sitzungsvorlage

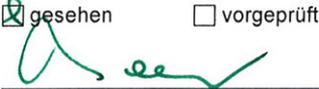
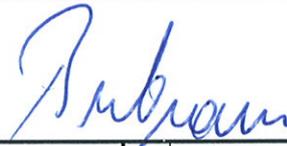
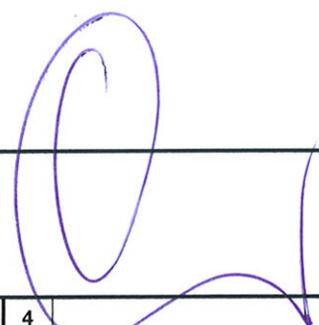
Datum: **09. Juni 2011**

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Sozial- und Seniorenausschuss	öffentlich	05.07.2011	
2.				
3.				
4.				

## Neuregelungen in der Sozialhilfe

Beschlussentwurf:

Die Ausführungen der Verwaltung zu den Neuregelungen in der Sozialhilfe ab 01.01.2011 werden zur Kenntnis genommen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>	<b>Abstimmungsergebnis</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

## A) Sachverhalt

Durch die Reform des Arbeitslosen- bzw. Sozialhilferechts wurden durch die Neuordnung zum Jahresbeginn 2005 zwei Leistungsbereiche geschaffen: Wichtigster Maßstab zur Abgrenzung, wer aus welchem System Leistungen der Sozialhilfe erhält, ist die „Erwerbsfähigkeit“ der Person.

Ausgenommen von Sozialhilfeleistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII - Sozialhilfe) sind erwerbsfähige Hilfebedürftige im Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die seit dem 01. Januar 2005 einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) haben. Sie erhalten keine Sozialleistung als Hilfe zum Lebensunterhalt, sondern Arbeitslosengeld II, ihre mit ihnen zusammenlebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen Sozialgeld.

Als das „alte“ Sozialhilferecht im Jahr 1962 in Kraft trat, zielte es darauf ab, vorübergehend einzelne Personengruppen in Notlagen zu unterstützen, z.B. ältere Menschen mit geringen Renten. Im Laufe der Jahre traten andere Lebenslagen und weitere Personengruppen hinzu, z.B. Langzeitarbeitslose, Alleinerziehende, Migranten, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung. Die Notlagen änderten sich, und andere Personengruppen benötigten Leistungen der Sozialhilfe. Aus diesem Grund wurde teilweise das Sozialhilferecht angepasst, teilweise wurden aber auch neue Gesetze erlassen, die die Leistungsgewährung für bestimmte Personengruppen sicherstellen sollten. Z.B. wurden in gesonderten Gesetzen die Leistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Asylbewerberleistungsgesetz, 1993), für Pflegebedürftige (Pflegeversicherungsgesetz, 1995), für Ältere und dauerhaft Erwerbsgeminderte (Grundsicherungsgesetz, 2003 – jetzt als Viertes Kapitel des SGB XII integriert) und für Arbeitsuchende im Alter von 15 bis 64 Jahren (SGB II, 2005) geregelt. Die Trennung der Leistungssysteme nach dem SGB XII und SGB II vollzog eine Abgrenzung der Leistungsberechtigten nach Ihrer Erwerbsfähigkeit.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat am 9. Februar 2010 entschieden, „... dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen. Die Vorschriften bleiben bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2010 zu treffen hat, weiter anwendbar...“. Bei der Festsetzung der Regelleistung hatte sich der Gesetzgeber an das Sozialhilferecht, das seit dem 1. Januar 2005 im SGB XII geregelt wird, angelehnt. Nach dem SGB XII und der vom zuständigen Bundesministerium erlassenen Regelsatzverordnung erfolgt die Bemessung der sozialhilferechtlichen Regelsätze nach einem Statistikmodell, das bereits in ähnlicher Form unter der Geltung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) entwickelt worden war.

Bis zum 1. Januar 2011 musste der Gesetzgeber daher folgende Punkte umsetzen:

- Die Regelsätze für leistungsberechtigte Erwachsene und Kinder nachvollziehbar berechnen und diese transparent machen,
- die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bei der Berechnung der Regelsätze berücksichtigen und
- die Höhe der Regelsätze regelmäßig überprüfen und entsprechend anpassen.

Die neuen Regelsätze für Kinder und Jugendliche und für Erwachsene wurden für 2011 auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008 berechnet. Alle fünf Jahre werden private Haushalte zu ihren Einnahmen und Ausgaben, zur Vermögensbildung, zur Ausstattung mit Gebrauchsgütern und zur Wohnsituation befragt. 60.000 Haushalte aus ganz Deutschland dokumentieren dafür drei Monate lang ihre Einnahmen und Ausgaben. Zukünftig soll die jährliche Anpassung der Regelsätze auf Basis der Laufenden Wirtschaftsrechnung (LWR) erfolgen. Die LWR ist die so genannte „kleine Schwester“ der EVS. Sie wird immer in den Jahren vorgenommen, in denen keine EVS stattfindet. Diese erfasst jedoch noch nicht den spezifischen Verbrauch dieser Einkommensgruppe, weswegen die LWR hierfür noch verändert werden muss. Bis Daten aus der spezifischen LWR vorliegen, sollen die Regelsätze mit Hilfe der Preissteigerung und der Lohnentwicklung angepasst werden. Diese Anpassung erfolgt künftig immer zum 1. Januar.

Im Zuge der Neuregelungen zu den Regelsätzen wurde das SGB XII weiterhin in anderen Bereichen reformiert und nach Beratung im Vermittlungsausschuss am 25.02.2011 von Bundestag und Bundesrat beschlossen. Es ist am 24.03.2011 vom Bundespräsidenten unterzeichnet, am 29.03.2011 als **Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** verkündet worden und in wesentlichen Teilen rückwirkend ab 01.01.2011 in Kraft getreten.

Die Leistungsberechtigten sind jetzt in § 19 SGB XII wie folgt beschrieben:

*(1) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.*

*(2) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel dieses Buches ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor.*

Der notwendige Lebensunterhalt ist im neuen § 27 a SGB XII wie folgt aufgeführt:

*(1) Der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft; dies gilt in besonderem Maß für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.*

*(2) Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem Zweiten bis Vierten Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede und bei erwachsenen Personen deren Anzahl im Haushalt sowie die Führung eines Haushalts berücksichtigen.*

*(3) Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze zu gewähren. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.*

*(4) Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ganz oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig zu zahlen. Sind Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung bemessen, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.*

Hierbei ist neu, dass in Abs. 1 ein Bedarf für die Erzeugung von Warmwasser sowie die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erwähnt wird. Der gesamte notwendige Lebensunterhalt wird als Regelbedarf erbracht und ist nach Regelbedarfsstufen unterschieden.

Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 364 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als alleinstehende oder alleinerziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind,
2. in der Regelbedarfsstufe 2 jeweils 328 Euro für zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen,
3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 291 Euro für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt,
4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 275 Euro für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 242 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 213 Euro für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Für die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 tritt zum 1. Januar 2011 in der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an die Stelle der Beträge nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6

1. für die Regelbedarfsstufe 4 der Betrag von 287 Euro,
2. für die Regelbedarfsstufe 5 der Betrag von 251 Euro,
3. für die Regelbedarfsstufe 6 der Betrag von 215 Euro.

Anlage  
(zu § 28 SGB XII)

#### Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2011	364	328	291	287	251	215

....

Ein neuer Mehrbedarf wurde in § 30 Abs. 7 SGB XII eingeführt.

...  
(7) Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und denen deshalb keine Leistungen für Warmwasser nach § 35 Absatz 4 erbracht werden. Der Mehrbedarf beträgt für jede im Haushalt lebende leistungsberechtigte Person entsprechend ihrer Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 jeweils

1. 2,3 vom Hundert der Regelbedarfsstufen 1 bis 3,
2. 1,4 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 4,
3. 1,2 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 5 oder
4. 0,8 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 6,

soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht oder ein Teil des angemessenen Warmwasserbedarfs durch Leistungen nach § 35 Absatz 4 gedeckt wird.

...

Für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten wurde ein neuer Beihilfebedarfstatbestand eingeführt.

Weiterhin teilweise neu sind die Bestimmungen über Bildung und Teilhabe für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierfür sind nachfolgende Bedarfe aufgenommen worden:

- Schulausflüge,
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen,
- Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Kosten für die Schülerbeförderung,
- Kosten für schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung,
- Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung,
- ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die Leistungen werden teilweise bisher bereits gewährt (Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten und Leistungen für Schulbedarf), im Übrigen handelt es sich um neue Bedarfstatbestände.

Bei der Leistungserbringung für Kinder in SGB XII-Bezug handelt es sich um eine neue Aufgabe. Sofern das Land keine anders lautende Regelung trifft, werden nach dem bestehenden Landesausführungsgesetz die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe zuständig. Diese Zuständigkeit vorausgesetzt erfolgt die Aufgabenwahrnehmung in der StädteRegion auf der Basis der geltenden Delegationssatzung in den regionsangehörigen Städten und Gemeinden. In Eschweiler können derzeit 8 Kinder in 6 Familien diese Leistungen in Anspruch nehmen.

Neu ist auch, dass Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, künftig kein Einkommen mehr sind.

Für die Leistungen nach dem SGB XII ist ein Kostenausgleich durch den Bund nicht vorgesehen. Der LKT NRW vertritt die Auffassung, dass diese Kosten bei einer Aufgabenübertragung auf die örtlichen Sozialhilfeträger auf Grund des Konnexitätsprinzips vom Land zu tragen sind.

### **Haushaltswirtschaftliche Betrachtung**

Über die Regelungen des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch hinaus wurde im Rahmen des Vermittlungsverfahrens im Rahmen einer Protokollerklärung vereinbart, dass der Bund schrittweise die Ausgaben für die Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt. Anstelle der bisher ab 2012 vorgesehenen Kostenbeteiligung im Umfang von 16% der Netto-Aufwendungen des Vorvorjahres ist jetzt vorgesehen, dass sich die Bundesbeteiligung in 2012 auf 45%, in 2013 auf 75% und ab 2014 auf 100% beläuft. Eine entsprechende gesetzliche Regelung steht noch aus.

Die Aufwendungen für die Sozialhilfe werden monatlich durch die StädteRegion Aachen der Stadt Eschweiler durch „Spitzabrechnung“ erstattet. Über die allgemeine StädteRegionsumlage erfolgt eine Kostenbeteiligung aller städteregionsangehöriger Städte und Gemeinden, die derzeit nicht prognostizierbar ist.

Sofern sich bis zur Sitzung aktuelle Entwicklungen ergeben, wird hierüber mündlich berichtet.